

Die epistemologischen Grundlagen des chinesischen Vertragsrechts im Rechtsvergleich

*Mathias M. Siems**

I. Einleitung

In der deutsch- und englischsprachigen Literatur zum chinesischen Vertragsgesetz von 1999 (VertragsG)¹ wird meist eine schlichte Beschreibung des Gesetzestextes vorgenommen.² Der vorliegende Beitrag verfolgt dagegen ein anderes Ziel: Bevor man sich mit einzelnen Punkten des VertragsG beschäftigt, stellt sich nämlich die wichtige allgemeine Frage, auf welche Art und Weise man sich dem chinesischen Vertragsrecht nähern sollte. Dazu werden im Folgenden die Thesen diskutiert, ob das chinesische Vertragsrecht als Mitglied einer bestimmten Rechtsfamilie, als „Mysterium“ oder als „Nullum“ anzusehen sei. Ein gemeinsames Thema aller drei Teile ist, ob man bei dem Verständnis des chinesischen Vertragsrechts eher positivistisch oder eher rechtssoziologisch vorgehen sollte. Freilich ist dabei auch zu beachten, dass zwischen beiden Vorgehensweisen eine Wechselwirkung besteht: Einerseits knüpft eine soziologische Betrachtung des Rechts an das positive Recht an. Andererseits kann für die Auslegung des Rechts der sozioökonomische, kulturelle und politische Kontext von Bedeutung sein. Solche Fragen sind freilich nicht nur für das chinesische Vertragsrecht relevant. In dem vorliegenden Beitrag lässt sich somit auch ein Beispiel dafür sehen, auf welche Art und Weise man sich allgemein dem Recht eines bestimmten Landes nähern kann.

II. Das chinesische Vertragsrecht als Mitglied einer bestimmten Rechtsfamilie?

Es ist möglich, eine Reihe von Gemeinsamkeiten zwischen dem chinesischen Vertragsrecht und dem Recht anderer Rechtsordnungen zu identifizieren. Ob diese Gemeinsamkeiten wirklich weiterhelfen, um das chinesische Vertragsrecht zu verstehen, ist allerdings eine andere Frage.

1. Ähnlichkeiten zur deutschen Rechtsfamilie

In der deutschen Literatur wird die Nähe der Rechtsordnungen Deutschlands und Chinas gerne betont.³ Ebenso wird die Zugehörigkeit zur gleichen Rechtsfamilie von der

* Professor of Law, Norwich Law School, University of East Anglia und Research Associate, Centre for Business Research, University of Cambridge.

¹ 中华人民共和国合同法, *Zhonghua Renmin Gongheguo hetong fa* v. 15.03.1999, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报, *Guowuyuan Gongbao*) 1999, Nr. 11, 388 ff.; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht* 15.3.99/1.

² Zur Literatur siehe die nachstehenden Fußnoten.

³ Siehe z. B. Rolf Knieper, Einige Aspekte der Zivil- und Wirtschaftsrechtsform, *Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung* 2002, 1, 6.

einflussreichen „Law & Finance“ Literatur vertreten.⁴ Auch formuliert ein chinesischer Wissenschaftler: „Es ist eine Tatsache, dass unsere Rechtsordnung ursprünglich im Prinzip eine Nachahmung der deutschen Rechtsordnung ist.“⁵

Für das Vertragsrecht lässt sich für diese Ansicht zum einen auf die Geschichte des VertragsG verweisen. Beim Erstellen des VertragsG wurden die ersten drei Bücher des deutschen BGB intensiv berücksichtigt. Auch wurde auf die Zivilgesetzbücher Taiwans und Japans Bezug genommen,⁶ die ihrerseits im Grundsatz auf dem deutschen Recht beruhen. Des Weiteren stellt das VertragsG teilweise eine Konsolidierung früherer Einzelgesetze dar. Diese Einzelgesetze waren zum Teil vom ehemaligen sowjetischen und ungarischen Zivilrecht beeinflusst; das sowjetische und ungarische ZGB wiesen aber ebenfalls Ähnlichkeiten zum deutschen Recht auf.⁷

Konkret lassen sich die Parallelen von deutschem und chinesischem Vertragsrecht an einer Reihe von Beispielen aufzeigen: § 6 VertragsG enthält den Grundsatz von Treu und Glauben (wie § 242 BGB). §§ 13 ff. VertragsG zu Angebot und Annahme entsprechen im Wesentlichen dem deutschen Recht, z. B. § 23 VertragsG zur Annahmefrist entspricht §§ 148, 149 BGB und § 30 VertragsG zur abändernden Annahme entspricht § 150 Abs. 2 BGB. § 42 VertragsG zur culpa in contrahendo entspricht §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB. § 48 VertragsG zur Vertretung ohne Vertretungsmacht entspricht § 177 BGB. § 60 Abs. 2 VertragsG zu vertraglichen Nebenpflichten entspricht § 241 Abs. 2 BGB. §§ 66 ff. VertragsG zur Einrede des nicht-erfüllten Vertrages und zur Unsicherheitseinrede entsprechen §§ 320 ff. BGB. §§ 79 ff. VertragsG zur Abtretung von Forderungen ähnelt §§ 398 ff. BGB. § 114 VertragsG lässt wie §§ 339, 344 BGB eine verhältnismäßige Vertragsstrafe zu, und gem. §§ 107 ff. VertragsG besteht wie in Deutschland in erster Linie ein Erfüllungs- und nicht nur ein Schadensersatzanspruch bei Nichtleistung.⁸

2. Einordnung als „Mixed-Legal System“

Trotz dieser Beispiele ist die Einordnung als Teil der deutschen Rechtsfamilie nicht zweifelsfrei. Für eine Klassifizierung als „Mixed-Legal System“, das Elemente des Civil Law und des Common Law vereint, ist ebenfalls zunächst historisch anzusetzen.⁹ Das VertragsG ist das Ergebnis rechtsvergleichender Untersuchungen. Zudem wurde in einer Reihe von Fragen an das Wiener Kaufrecht (CISG) und die Unidroit Grundsätze zu internationalen Handelsverträgen angeknüpft, die ihrerseits zumindest in Teilen Rechtsgedanken des Common Law aufgegriffen haben. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass über den Einfluss die US-amerikanischen Handelskammer Elemente des Common Law in dem VertragsG aufgenommen wurden.

⁴ Zusammenfassungen bei Thorsten Beck und Ross Levine, *Legal Institutions and Financial Development*, in: Claude Menard und Mary M. Shirley (Hrsg.), *Handbook of New Institutional Economics*, 2005, 251; Mathias Siems, *Legal Origins: Reconciling Law & Finance and Comparative Law*, *McGill Law Journal* 62 (2007), 55 ff.

⁵ Siehe MI Jian, *Zu einigen Problemen bei der gegenwärtigen Reform des chinesischen Zivilrechts*, *Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung* 2003, 1, 5.

⁶ Siehe BING Ling, *Contract Law in China*, Hong Kong 2002, Rd. 2.021.

⁷ Siehe LIANG Huixing, *Die Rezeption ausländischen Zivilrechts in China*, *Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung* 2003, 68, 70, 72.

⁸ Siehe auch MO Zhang, *Chinese Contract Law*, Leiden 2006, 305.

⁹ Von US-amerikanischer Seite wurde sogar gesagt, dass das chinesische Vertragsrecht dem Vertragsrecht des Common Law sehr ähnlich sei; so Patricia Pattison/Daniel Herron, *The Mountains are High and the Emperor is Far Away: Sanctity of Contract in China*, *American Business Law Journal* 40 (2003), 459, 462; siehe auch MO Zhang (Fn. 8), 12 (zunehmend Common Law Einfluss).

Dies lässt sich auch konkret nachweisen.¹⁰ Nach § 5 VertragsG besteht – unabhängig vom Grundsatz von Treu und Glauben – die Verpflichtung der Parteien, sich an den „Gerechtigkeitsgrundsatz“ zu halten. Darin lässt sich eine Parallele zu den Grundsätzen des „equity“ und der „unconscionability“ im Common Law sehen.¹¹ Nach § 14 VertragsG ist ein Angebot bis zur Annahme im Zweifel nicht bindend, wie im Common Law und anders als in § 145 BGB.¹² Weiter zeigt sich der Einfluss des Common Law im Bereich der Vertragshaftung. Wie hier ist zumindest nach herrschender Auslegung des § 107 VertragsG eine Schadensersatzverpflichtung wegen Vertragsverletzung nicht vom Verschulden abhängig.¹³ Auch wird wie in der englischen Entscheidung *Hadley v. Baxendale*¹⁴ für den Schadensumfang gemäß § 113 VertragsG auf die Vorhersehbarkeit des Schadens abgestellt. Wie im Common Law ist weiter eine Haftungsbeschränkung für Körperschäden gemäß § 53 Nr. 1 VertragsG unzulässig.¹⁵ Schließlich lässt sich vorbringen, dass VertragsG zwar am Vorrang der Vertragserfüllung festhält, man aber in den Ausnahmen des § 110 VertragsG einen Mittelweg zwischen Common Law und Civil Law sehen kann.¹⁶

Ein möglicher Einwand gegen diese Beispiele könnte sein, dass es für die Unterscheidung zwischen Common Law und Civil Law nicht auf einzelne Regeln, sondern den Stil einer Rechtsordnung ankomme.¹⁷ Zum Rechtsstil gehört beispielsweise die Frage, ob Fallrecht oder Gesetzesrecht eine größere Bedeutung haben. Hier könnte man vertreten, dass das chinesische Vertragsrecht ausschließlich zum Civil Law gehöre, weil – im Unterschied zum Common Law – Gerichtsentscheidungen nur eine sekundäre Bedeutung hätten und – wie im Civil Law – das Vertragsrecht schließlich kodifiziert sei.

Dagegen ist aber zunächst allgemein vorbringen, dass diese Unterscheidung nicht wirklich aussagekräftig ist. Beispielsweise kommt Gerichtsentscheidungen in Deutschland ebenso eine wichtige Rolle zu, und ist in manchen Common Law Ländern (z. B. Indien)¹⁸ das Vertragsrecht ebenfalls kodifiziert. Noch wichtiger ist aber der Einwand, dass sich der Stil des chinesischen Rechts in einer Reihe von Fragen sowohl von den westlichen Common Law als auch von den westlichen Civil Law Ländern unterscheidet. Als ein Beispiel ist nur darauf hinzuweisen, dass Gerichten in China zumindest bislang eine eher schwache Stellung zukommt, allerdings der ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses Interpretationshilfen zu Gesetzen veröffentlichen kann.¹⁹ Dies macht auch allgemein die Grenzen einer Einteilung als „Mixed Legal System“ deutlich. Andere Mixed Legal Systems

¹⁰ Dabei ist freilich klarzustellen, dass in einer Reihe von Fragen sich die westlichen Rechtsordnungen ohnehin ähneln. Beispielsweise führt es nicht weiter, auf die Unterschiedungen zwischen Angebot und Annahme, Angebot und *invitatio ad offerendum*, sowie die Möglichkeit eines Rücktritts vor Fälligkeit im Falle eines „anticipatory breach“ zu verweisen; so aber zu den beiden ersten Punkten Pattison/Herron (Fn. 9), 466 f.; John H. Matheson, *Convergence, Culture and Contract Law in China*, *Minnesota Journal of International Law* 15 (2005), 329, 341 ff.; zum „anticipatory breach“ MO Zhang (Fn. 8), 12, 263.

¹¹ Zum Gerechtigkeitsgrundsatz näher MO Zhang (Fn. 8), 74 f. (Fallgruppen: offensichtliche Unbilligkeit; unverhältnismäßige Risikoverteilung; faire Verteilung von Rechten und Pflichten).

¹² Dazu rechtsvergleichend Hugh Beale/Arthur Hartkamp/Hein Kötz/Denis Tallon, *Cases, Materials and Text on Contract Law*, Oxford 2002, 194 ff.; wie im Common Law auch § 16 Abs. 1 CISG.

¹³ Zum Streit siehe MO Zhang (Fn. 8), 291 ff.; BING Ling (Fn. 6), Rd. 8.030 ff.

¹⁴ 9 Exch. 341, 156 Eng. Rep. 145 (1854); siehe auch Beale/Hartkamp/Kötz/Tallon (Fn. 12), 821 ff.

¹⁵ Siehe Ewan McKendrick, *Contract Law*, Hampshire 2000, 232.

¹⁶ So Matheson (Fn. 9), 368.

¹⁷ So allgemein Konrad Zweigert/Hein Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, Tübingen 1996.

¹⁸ The Indian Contract Act, Act No. 9 of 1872.

¹⁹ Dazu BING Ling (Fn. 6), Rd. 2.009 f.

sind nämlich z. B. Schottland, Südafrika, Quebec, Louisiana, Puerto Rico, Sri Lanka und Israel,²⁰ mit denen China zumindest keine besonderen Ähnlichkeiten aufweist.

III. Das chinesische Vertragsrecht als Mysterium?

Wenn man sich auf die Eigenständigkeit des chinesischen Rechts konzentriert, könnte das chinesische Vertragsrecht als Mysterium erscheinen, das „wir aus dem Westen“ nicht wirklich verstehen können. Dazu lässt sich zum einen auf konkrete Eigenheiten des VertragsG verweisen. Zum anderen ist der Einwand denkbar, dass westliche Betrachter allgemein ein Verständnisproblem des chinesischen Rechts haben.

1. Konkrete Eigenheiten des chinesischen Vertragsrechts

In § 4 VertragsG wird der Grundsatz der Vertragsfreiheit anerkannt. In der Literatur wird aber auf das Modell eines „Vogelkäfigs“ verwiesen. Damit ist gemeint, dass zwar auf der einen Seite etwas Bewegungsfreiheit besteht, auf der anderen Seite dem aber eine Reihe von Grenzen gesetzt sind.²¹

Für diese Grenzen der Vertragsfreiheit lässt sich auf eine Reihe von Beispielen verweisen: § 12 VertragsG enthält acht explizite Punkte, über die sich Vertragsparteien einigen müssen, z. B. Menge und Qualität des Produkts, Haftung und Art und Weise der Streitbeilegung. Wenn dennoch Unklarheiten bestehen, ist nach § 62 VertragsG primär auf eine Reihe objektiver Kriterien (z. B. Branchennormen) und nicht etwa den hypothetischen Parteiwillen abzustellen. Nach §§ 1, 7 VertragsG müssen die Vertragsparteien die sozioökonomische Ordnung aufrechterhalten und den sozialistisch-modernisierenden Aufbau fördern. § 38 VertragsG enthält eine Bestimmung zu Planverträgen, welche dann vorliegen, wenn der Staat bestimmten Personen oder Organisationen z. B. eine Warenbestellung vorschreibt. Nach § 127 VertragsG haben Verwaltungsbehörden die Pflicht, die Rechtmäßigkeit von Verträgen zu überwachen.²² Zudem enthalten eine Reihe von Vorschriften den Zusatz, dass Verwaltungsbestimmungen den Inhalt des Vertragsgesetzes abbedingen können. Beispielsweise gilt dies nach § 10 Abs. 2 VertragsG für die Vertragsform, nach § 44 Abs. 2 VertragsG für das Wirksamwerden eines Vertrages und nach § 77 Abs. 2 VertragsG für die Möglichkeit von Vertragsänderungen.²³ Schließlich gibt es außerhalb des Vertragsgesetzes spezielle Einschränkungen der Vertragsfreiheit für Verträge mit Ausländern, insbesondere für Joint Ventures.²⁴

Diese Restriktionen der Vertragsfreiheit sind für den westlichen Betrachter in der Tat ungewohnt. Es ist deshalb aber nicht gerechtfertigt, das chinesische Vertragsrecht schlicht als Mysterium anzusehen. Die zuvor genannten Beispiele lassen sich nämlich durch die Geschichte und den politischen Kontext des Rechts erklären. Beispielsweise hängen die Auflistung an Punkten, die jeder Vertrag regeln muss, und die Auslegung nach objektiven Gesichtspunkten damit zusammen, dass man den Gerichten keinen zu großen Spielraum

²⁰ Siehe die Homepage der World Society of Mixed Jurisdiction Jurists, abrufbar über <http://www.mixedjurisdiction.org/>.

²¹ Siehe MO Zhang (Fn. 8), 60 ff.

²² Zur Kontroverse um diese Vorschrift siehe Jörg Michael Scheil, Beobachtungen zur Vertragsfreiheit in China, *Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung* 1999, 2, 12.

²³ Weitere Beispiele finden sich in §§ 129, 132, 133 137, 142, 150 VertragsG.

²⁴ Siehe MO Zhang (Fn. 8), 64 ff.; siehe auch ders. (Fn. 8), 328 ff; C. Stephen Hsu, Contract Law of the People's Republic of China, *Minnesota Journal of International Law* 16 (2007), 115, 161 zum Kollisionsrecht.

gewähren möchte.²⁵ Das Betonen sozialistischer Interessen und die Regelung zu Planverträgen deuten auf den verbleibenden Einfluss kommunistischer Konzepte hin.²⁶ Schließlich wird mit der Einwirkung von Verwaltungsbehörden auf den Vertragsinhalt deutlich, dass der chinesische Staat im Vertragsrecht nicht alle Zügel aus der Hand geben möchte.

2. Allgemeines Verständnisproblem

Dennoch bleibt ein noch grundsätzlicher Einwand denkbar. Es könnte nämlich sein, dass „wir aus dem Westen“ insgesamt das chinesische Recht nicht adäquat verstehen können. Dies wurde vor allem von *Teemu Ruskola* in seinem Aufsatz zu *Legal Orientalism* näher dargelegt.²⁷ Hier wird ausgeführt, dass wir stets orientalistisch verfahren würden, weil wir einen westlichen Blickwinkel als Maßstab einnehmen würden. Versuche, das chinesische Recht zu verstehen, offenbarten deshalb mehr über unser eigenes Rechtsverständnis als über das chinesische Recht.²⁸

Als weitere Begründung lässt sich auf die kontroversen Thesen *Pierre Legrands* verweisen. *Legrand* kritisiert allgemein die gegenwärtige Rechtsvergleichung als zu positivistisch und oberflächlich.²⁹ Stattdessen sei ein tiefes Eindringen in den historischen, sozialen, ökonomischen, kulturellen, religiösen und psychologischen Kontext des Rechts notwendig, um so die epistemologischen und ontologischen Grundlagen von Rechtssystemen zu verstehen.³⁰ Das Ergebnis dieses Verständnisses unterschiedlicher Mentalitäten sei dann, dass jede Rechtsordnung singulär sei.³¹ Als ein Beispiel führt *Legrand* gerne die Unterscheidung zwischen *contract* in England und *contrat* in Frankreich an,³² weil nämlich in England und in Frankreich völlig andere Vertragskonzepte beständen. Wenn man sich auf Angebot und Annahme als Bestandteile des Vertragsbegriffes beschränke, entstehe nur die Illusion eines ähnlichen Rechts. In Wahrheit beständen jedoch völlig unterschiedliche Konzepte – nämlich das eines *exchange of promises* in England und eines *meeting of minds* in Frankreich. Im Erst-Recht-Schluss würde Entsprechendes nach *Legrand* sicher auch für China gelten, wo verschiedene Konzepte zur Vertragsnatur diskutiert werden, ohne dass es bislang zu einem Konsens gekommen ist.³³

²⁵ Siehe Scheil (Fn. 22), 8 f.

²⁶ Siehe noch unten IV 2.

²⁷ Teemu Ruskola, *Legal Orientalism*, *Michigan Law Review* 101 (2002), 179 ff. = *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 12 (2005), 269 ff.; der Begriff des Orientalismus knüpft an Edward Said, *Orientalism*, New York 1978 an.

²⁸ Siehe auch Pattison/Herron (Fn. 9), 477 („however, it is a mistake to simply assume that reconciling the differences between the UCL, the UCC, the CISG, and common law makes one prepared to tackle “doing business” in China“).

²⁹ Pierre Legrand, *Le droit compare*, 2. Aufl. Paris 2006; ders., *Comparative Legal Studies and Commitment to Theory*, *Modern Law Review* 58 (1985), 262 ff.; ders., *How to Compare Now?*, *Legal Studies* 16 (1996), 232 ff.; siehe auch Günter Frankenberg, *Critical Comparisons: Rethinking Comparative Law*, *Harvard International Law Journal* 26 (1985), 411 ff.; Annelise Riles, *Wigmore’s Treasure Box: Comparative Law in the Era of Information*, *Harvard International Law Journal* 40 (1999), 221 ff.

³⁰ Siehe auch Pierre Legrand, *European Legal Systems are not Converging*, *International and Comparative Law Quarterly* 45 (1996), 52 ff.; Mark Van Hoecke, in ders. (Hrsg.), *Epistemology and Methodology of Comparative Law*, Oxford 2004, 165, 172.

³¹ Pierre Legrand, *On the Singularity of Law*, *Harvard International Law Journal* 47 (2006), 517 ff.

³² Pierre Legrand, *Fragments on Law-as-Culture*, Deventer 1999, 3.

³³ MO Zhang (Fn. 8), 33 f.

Dieser Kritik ist jedoch nicht zu folgen.³⁴ *Legrand* verfolgt das Motto: „Wenn man etwas nicht vollständig verstehen kann, versteht man gar nichts“.³⁵ Zudem ist es nicht befriedigend, stets nur die Unterschiede zwischen Rechtsordnungen zu betonen. Diese Unterschiede sind natürlich wichtig. Allerdings sollte man nicht über das Ziel hinausschießen und jede externe Betrachtung einer fremden Rechtsordnung ausschließen. Richtig ist freilich, dass es beim Verstehen ausländischen Rechts zu Missverständnissen kommen kann. Bereits nach Rabel muss ein Rechtsvergleicher auf seinen Explorationen auf fremdem Gelände mit „mit Pfeilen lauenden Eingeborenen“ rechnen.³⁶ Besondere Vorsicht ist deshalb geboten. Zudem ist es bei einer Rechtsordnung wie der chinesischen unverzichtbar, den Kontext des Rechts zu verstehen. Darauf ist im nächsten Teil näher einzugehen.

IV. Das chinesische Vertragsrecht als Nullum?

Wenn man den kulturellen, sozioökonomischen und politischen Kontext näher betrachtet, könnte das chinesische Vertragsrecht möglicherweise ein Nullum sein. Beispielsweise fragt der Titel eines Aufsatzes von *Teemu Ruskola* danach, ob es so etwas wie „Recht ohne Recht“ gebe, und ob der Begriff „chinesisches Recht“ nur ein Oxymoron sei.³⁷ Zwei verschiedene Begründungsansätze könnten diese Hypothese unterstützen. Zum einen ist im Folgenden die traditionell fehlende Bedeutung des Vertragsrechts in China zu erläutern. Zum anderen könnte man vertreten, dass das kommunistische Erbe Chinas dem Vertragsrecht und der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung entgegenstehe.

1. Traditionell fehlende Bedeutung des Vertragsrechts

a) Das chinesische Recht war bis zum 20. Jahrhundert in erster Linie auf das Verwaltungs- und Strafrecht fokussiert. Zwar gab es Handel und Verträge, ohne dass sich allerdings ein ausgereiftes Vertragsrecht entwickelt hatte.³⁸ Stattdessen wird häufig der Einfluss kultureller Faktoren betont. Dies ist erstens der Konfuzianismus. Hiernach kommt es aus ethischen Gründen darauf an, seine Rolle innerhalb der Gesellschaft zu akzeptieren. Auf diese Weise bleiben Harmonie, sozialer Frieden und Stabilität erhalten. Recht ist somit nicht notwendig.³⁹ Zweitens vertritt der Taosimus, dass man in sich selbst Erfüllung finden solle. Wenn man also z. B. Vereinbarungen erfüllt, geschieht dies aus einem inneren Antrieb und nicht aufgrund eines externen rechtlichen Drucks. Auch dadurch wird Harmonie und Stabilität gewährleistet.⁴⁰ Die Bewertung des Rechts ist dagegen kritisch. In *Laotse's* Werk „Tao te king“ heißt es im Kapitel „Vom Niedergang“ hierzu: „Wenn die Menschlichkeit verloren geht, herrscht Gerechtigkeit. Wenn die Gerechtigkeit verloren geht, herrscht Gesetzestreue. Doch die Gesetzestreue ist nur dürftige Redlichkeit und der

³⁴ Siehe auch Mathias Siems, *The End of Comparative Law*, *The Journal of Comparative Law* 2 (2007), 133 ff.

³⁵ So auch Van Hoecke (Fn. 30), 173.

³⁶ Ernst Rabel, *Deutsches und amerikanisches Recht*, *RabelsZ* 16 (1951), 340, 341.

³⁷ Teemu Ruskola, *Law Without Law, Or is 'Chinese Law' an Oxymoron?*, *William and Mary Bill of Rights Journal* 11 (2003), 655 ff.

³⁸ Siehe BING Ling (Fn. 6), Rd. 1.013; MO Zhang (Fn. 8), 27; Pattison/Herron (Fn. 9), 508; Zweigert/Kötz (Fn. 17), 284.

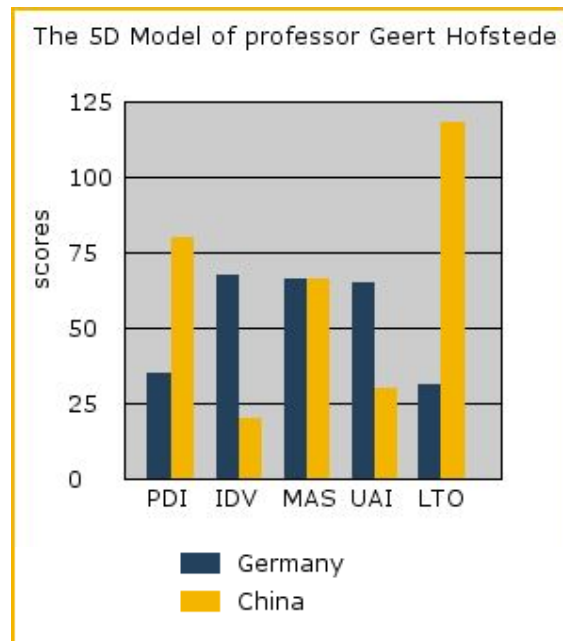
³⁹ Siehe allgemein MO Zhang (Fn. 8), x; Pattison/Herron (Fn. 9), 478 f.; Matheson (Fn. 9), 371; Zweigert/Kötz (Fn. 17), 282 f.

⁴⁰ Siehe Pattison/Herron (Fn. 9), 479 f.

Beginn der Verwirrung“.⁴¹ Drittens wird meist die Bedeutung von interpersonalen Netzwerken (guanxi) für die chinesische Gesellschaft genannt. Anstelle des westlichen Individualismus komme es in erster Linie auf familiäre und soziale Beziehungen an. Auf diese Weise werde Vertrauen und Loyalität auch ohne förmliche Verträge erreicht.⁴²

Gelten diese spezifischen kulturellen Faktoren auch noch heute? Es gibt durchaus Anzeichen, die dafür sprechen. Zur Kultur im Allgemeinen sind dabei vor allem die empirischen Daten von Hofstede aufschlussreich (siehe Bild 1). Zum einen lässt sich hier klar sehen, dass man in China die Macht anderer eher respektiert als in Deutschland (Spalte 1) und langfristiger als in Deutschland plant (Spalte 5). Zum anderen weist China deutlich geringere Werte als Deutschland in den Kategorien Individualismus und Risikobereitschaft auf (Spalten 2 und 4).

Bild 1: Kulturelle Indikatoren in China und Deutschland⁴³



Erläuterungen: PDI (Power Distance Index); IDV (Individualism); MAS (Masculinity); UAI (Uncertainty Avoidance Index); LTO (Long Term Orientation)

⁴¹ Abrufbar über <http://gutenberg.spiegel.de/?id=5&xid=1544&kapitel=1>.

⁴² Siehe allgemein Donald Clarke/Peter Murrell/Susan Whiting, *The Role of Law in China's Economic Development*, 2006, abrufbar über <http://ssrn.com/abstract=878672>, 26, 31, 35; Matheson (Fn. 9), 373 f.; Pattison/Herron (Fn. 9), 484 ff.

⁴³ Quelle: <http://www.geert-hofstede.com/>; siehe auch Geert Hofstede, *Culture's Consequences: Comparing Values, Behaviors, Institutions and Organizations Across Nations*, Thousand Oaks 2003.

Es lässt sich weiter vertreten, dass sich diese Besonderheiten der chinesischen Kultur ebenfalls im Recht widerspiegeln. In einem Buch zur chinesischen Business-Etiquette heißt es, dass das fest verwurzelte Wesen des guanxi-Systems sich als eines der größten Hürden zur Einrichtung eines Rechtsstaates in China erweise.⁴⁴ Auch im Vertragsrecht wird mitunter die fehlende Akzeptanz des Rechts beklagt.⁴⁵ Obwohl nach § 8 VertragsG der Grundsatz „pacta sunt servanda“ gilt, soll kein Stigma damit verbunden sein, Bedingungen neu zu verhandeln. Als Begründung wird angeführt, dass das Unterzeichnen eines Vertrages in China nicht das Ende der Vertragsverhandlungen, sondern nur den Beginn einer Geschäftsbeziehung bedeute.⁴⁶ Schließlich soll auf der Ebene der Rechtsdurchsetzung Mediation bedeutender als streitige Entscheidungen sein. Auch dies entspreche der chinesischen Kultur, weil man so nicht das Gesicht verliere und gewinnen könne, ohne zu kämpfen.⁴⁷ Zum einen kommt es somit häufig zu außergerichtlichen Mediationen, die beispielsweise durch Gemeindevertreter oder Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. Zum anderen sind Gerichte dazu angehalten, im Wege der Mediation einen Ausgleich zu finden.⁴⁸ Dies wird auch durch empirische Daten bestätigt gesehen. Nach zwei Studien aus den Jahren 2001 und 2005 bevorzugen ca. 90 % aller Firmen Verhandlungen, um Konflikte mit Lieferanten und Abnehmern zu lösen. Gerichtliche Vorgehensweisen werden hilfsweise nur von rund 30-40 % aller Firmen genutzt.⁴⁹

b) Diese kritische Ansicht zur Bedeutung des Vertragsrechts in China ist aber nicht zweifelsfrei. Zunächst kann man ganz allgemein den Verweis auf den vermeintlichen Gegensatz von Recht und Konfuzianismus kritisieren. Beispielsweise heißt es bei Ruskola, dass der Westen oft sehr klischeehaft mit Hilfe des Konfuzianismus die chinesische Gesellschaft als träge und anti-rational bezeichne.⁵⁰ Aufschlussreich ist weiter ein Zitat von Peter de Cruz:

Europäer und Amerikaner müssen sich stets bewusst sein, dass dann, wenn sie nicht-westliche Rechtssysteme und Kulturen untersuchen, sie diese nicht nach ihren westlichen Standards bewerten. Zum Beispiel folgerten Juristen aus dem Westen in den 70er Jahren, dass es in China kein Recht gebe, weil keine Anwälte im amerikanischen oder europäischen Sinn, keine unabhängige Gerichtsbarkeit aufweise, keine Gesetzbücher, und seit der Kulturrevolution keine Juristenausbildung beständen. Darin liegt allerdings eine Bewertung eines nicht-westlichen Rechtssystems nach westlichen Standards; so in etwa, als ob ein Besucher aus dem Westen vertreten würde, dass es in China deshalb keine wirkliche Musik gebe, weil er keine ihm vertrauten Instrumente in einem chinesischen Konzertsaal gefunden habe.⁵¹

In der Tat schließen sich Konfuzianismus und Recht nicht aus. Dies lässt sich schon dadurch erkennen, dass ethische Wertungen auch innerhalb des Rechts relevant sein

⁴⁴ Scott D. Seligman, *Chinese Business Etiquette*, New York 1999, 185 (eigene Übersetzung).

⁴⁵ Siehe Knieper (Fn. 3), 5.

⁴⁶ Siehe Pattison/Herron (Fn. 9), 460, 491.

⁴⁷ Siehe Pattison/Herron (Fn. 9), 482, 490 (unter Hinweis auf SUN Tzu, *The Art of War*, ca 500 v. Chr.).

⁴⁸ Siehe MO Zhang (Fn. 8), 351 ff.; Randall Peerenboom, *China's Long March Toward Rule of Law*, Cambridge 2002, 162 f.; Pattison/Herron (Fn. 9), 488, 501.

⁴⁹ Nachweise in Clarke/Murrell/Whiting (Fn. 42), 38.

⁵⁰ Ruskola (Fn. 27), 278, 286, 293.

⁵¹ Peter De Cruz, *Comparative Law in a Changing World*, 3. Auflage, New York 2007, 229 (eigene Übersetzung); Ruskola (Fn. 27), 274 bezeichnet so etwas als „epistemological imperialism“.

können. Beispielsweise heißt es in der chinesischen Literatur, dass der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 6 VertragsG) ein Einfallstor für konfuzianische Regeln ist.⁵²

Des Weiteren sollte die Aussage nicht überbetont werden, nach der in China Firmen primär im Wege von Verhandlungen Konflikte lösen. Hierauf ist nämlich zum einen zu antworten, dass Entsprechendes auch für den Westen gilt. Bereits in den 60er Jahren hat *Stewart Macaulay* in den USA durch 100 Befragungen von Geschäftsleuten aufgezeigt, dass das Vertragsrecht in der Realität oft nur von sekundärer Bedeutung ist. Beispielsweise wurde ihm von Unternehmern gesagt, dass man Konflikte gerne ohne Verträge und die Drohung rechtlicher Sanktionen löse. Dies sei möglich, wenn man nur die Anwälte heraushalte: Anwälte verständen nämlich einfach nicht das Geben und Neben des Geschäftsverkehrs.⁵³

Zum anderen lässt sich auf Grundlage einer Reihe von Studien aufzeigen, dass in China Verträge und deren gerichtliche Durchsetzung durchaus eine Rolle spielen. Nach drei Untersuchungen aus den Jahren 2001 bis 2005 legen 75-90 % aller Firmen auf sorgfältig ausgearbeitete Verträge Wert.⁵⁴ Weiter wird die streitige Gerichtsbarkeit immer bedeutsamer. Die Anzahl wirtschafts- und zivilrechtlicher Streitigkeiten hat sich in den letzten 20 Jahren vervielfacht (siehe Tabelle 1). Zudem entscheiden Gerichte seit dem Jahre 2000 mehr Rechtsstreitigkeiten durch Urteil als durch gerichtliche Mediation (siehe Tabelle 2). Im Ergebnis führen kulturelle Faktoren also nicht dazu, dass das Vertragsrecht in China keine Rolle spielt.

Tabelle 1: Anzahl an Fällen vor Gerichten erster Instanz⁵⁵

Jahr	Wirtschaftsrechtlich	Privatrechtlich	Verwaltungsrechtlich	Strafrechtlich
1983	44.080	756.436		
1984	85.796	838.307		
1985	226.695	846.391		
1986	322.153	989.409		299.720
1987	366.456	1.213.219	5.240	289.614
1988	508.965	1.455.130	8.573	313.306
1989	690.765	1.815.385	9.934	392.564
1990	588.143	1.851.897	13.006	459.656
1991	563.260	1.880.635	25.667	427.840
1992	652.150	1.948.786	27.125	422.991
1993	894.410	2.089.257	27.911	403.267
1994	1.053.701	2.383.764	35.083	482.927
1995	1.278.806	2.718.533	52.596	495.741
1996	1.519.793	3.093.995	79.966	618.826

⁵² Siehe MO Zhang (Fn. 8), 76; WANG Liming/XU Chuanxi, *Fundamental Principles of Chinese Contract Law*, *Columbia Journal of Asian Law* 13 (1999), 1, 16.

⁵³ Stewart Macaulay, *Non-Contractual Relations in Business: A Preliminary Study*, *American Sociological Review* 28 (1963), 1 ff.; siehe auch David Charny, *Nonlegal Sanctions in Commercial Relationships*, *Harvard Law Review* 104 (1990), 375 ff.; für Großbritannien Simon Deakin/Jonathan Michie, *Contracts, Cooperation and Competition*, Oxford 1997.

⁵⁴ Nachweise in Clarke/Murrell/Whiting (Fn. 42), 37.

⁵⁵ Daten von Clarke/Murrell/Whiting (Fn. 42), 69; siehe auch Pattison/Herron (Fn. 9), 503 (1978: 300.787 Fälle; 1998: 3.375.069 Fälle).

1997	1.483.356	3.277.572	90.557	436.894
1998	1.455.215	3.375.069	98.463	482.164
1999	1.535.613	3.519.244	97.569	540.008
2000	1.297.843	3.412.259	85.760	560.432
2001	1.155.992	3.459.025	100.921	628.996
Wachstumsrate	18,8	8,3	21,8	4,7

Tabelle 2: Arten von Entscheidungen bei wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten vor Gerichten erster Instanz (Prozentzahlen)⁵⁶

Jahr	Mediation	Urteil	Rücknahme	Sonstiges
1983	79,3	5,5	8,5	6,7
1984	80,6	5,6	8,7	5,1
1985	81,8	5,7	8,5	4,0
1986	79,6	7,5	8,2	4,7
1987	77,3	9,5	9,6	3,6
1988	80,2	8,6	8,8	2,4
1989	76,8	10,5	10,2	2,5
1990	69,5	14,7	13,0	2,8
1991	61,6	20,0	14,7	3,7
1992	61,7	20,8	14,8	2,7
1993	63,1	19,5	14,9	2,5
1994	60,0	20,8	16,8	2,4
1995	57,7	22,1	17,9	2,3
1996	53,7	25,5	18,4	2,4
1997	49,9	29,1	18,3	2,7
1998	43,2	34,6	18,8	3,4
1999	41,3	35,5	19,3	3,9
2000	34,6	40,3	20,7	4,4
2001	30,8	43,8	21,3	4,1

2. Das kommunistische Erbe Chinas

a) Weiter ließe sich aber einwenden, dass das kommunistische Erbe Chinas dem Vertragsrecht und der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung entgegenstehe. Allgemein spielen im Kommunismus Zivilgerichte keine wichtige Rolle, weil es kein Konzept von individuellen Rechten gibt. Verträge bestehen zwar. Allerdings dienen sie lediglich der Planerfüllung. Das Vertragsrecht verfolgt somit in der kommunistischen Planwirtschaft das Ziel, Leben und Wirtschaft zu kontrollieren und nicht Freiräume für Einzelne zu eröffnen.⁵⁷

⁵⁶ Daten von Clarke/Murrell/Whiting (Fn. 42), 71.

⁵⁷ Siehe allgemein MO Zhang (Fn. 8), 47 ff.; Clarke/Murrell/Whiting (Fn. 42), 11.

Die Volksrepublik China hat sich freilich in den letzten zwei Jahrzehnten von dieser Konzeption einer kommunistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung nicht unerheblich entfernt. China ist heute eine sozialistische Marktwirtschaft. Das Vertragsrecht ist somit nicht mehr in erster Linie auf Planerfüllung und Kontrolle ausgerichtet.⁵⁸ Zudem spricht seit 1999 Art. 5 Abs. 1 der chinesischen Verfassung davon, dass China ein sozialistischer Rechtsstaat sei.⁵⁹

Zu einem Rechtsstaat gehören jedenfalls hinreichend starke Gerichte.⁶⁰ Daran wird aber für China oft gezweifelt. Es gebe keine Trennung der Gewalten. Richter seien deshalb nur eine von vielen Bürokratien⁶¹ und sie seien von politischen Entscheidungsträgern und den Volkskongressen der entsprechenden Ebene abhängig.⁶² Damit sei auch die Gefahr der Korruptierbarkeit verbunden, insbesondere, dass die Generalklauseln des chinesischen Vertragsrechts mit sachfremden Gründen ausgefüllt werden.⁶³ Schließlich werden häufig Probleme bei der Vollstreckungspraxis geschildert. So sei es insbesondere schwierig, Urteile gegen Staatsunternehmen durchzusetzen.⁶⁴

b) Auch hier sollte daraus aber nicht gefolgert werden, dass wegen dieser Probleme das Vertragsrecht in China keine signifikante Rolle spiele. Zwar gibt es auf der einen Seite Daten, die einen eher skeptisch stimmen. Die Weltbank ermittelt alle zwei Jahre, wie sehr die Bevölkerung Vertrauen in die Gerichtsbarkeit und andere Rechtsdurchsetzungsorgane eines Landes hat. Dabei schneidet China unverändert schlecht ab, was sich auch in den letzten 10 Jahren nicht gravierend geändert hat (siehe Bild 2). Ähnlich bescheiden ist der Wert im Global Corruption Index, der jährlich von Transparency International veröffentlicht wird. Bei diesem Index von 0 bis 10 bedeutet 10, dass es keine Korruption gibt. China hat den Wert von 3½, was sich in den letzten zehn Jahren nur marginal geändert hat.⁶⁵

⁵⁸ Zu Ausnahmen s. o. III.

⁵⁹ Der vollständige Wortlaut lautet: „Die Volksrepublik China führt das Prinzip des Regierens des Staates gemäß dem Recht durch und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat.“ (Übersetzung von Björn Ahl, China auf dem Weg zum Rechtsstaat?, *Die Politische Meinung*, 2005, 25).

⁶⁰ Siehe auch Ahl (Fn. 59), 35 ff., der verschiedene Teilelemente des Rechtsstaatsprinzips für China untersucht.

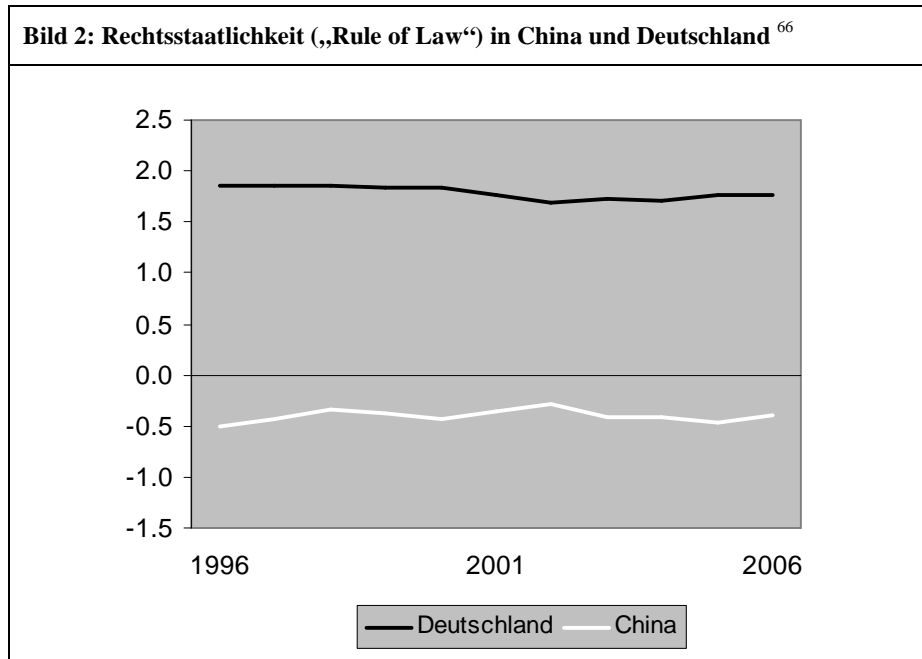
⁶¹ Siehe Peerenboom (Fn. 48), 484; Clarke/Murrell/Whiting (Fn. 42), 19 f.; Ahl (Fn. 59), 28.

⁶² Siehe Matheson (Fn. 9), 380 („Never underestimate the power of the Communist Party“).

⁶³ Siehe Matheson (Fn. 9), 378; Peerenboom (Fn. 48), 455; siehe auch Zweigert/Kötz (Fn. 17), 288, die von einer Flut an gesetzlichen Regelung sprechen und dann ausführen: „Eine ganz andere Frage ist es, ob diese Regelungen das Verhalten von Menschen tatsächlich so steuern und von Verwaltungsbehörden und Gerichten so angewendet werden, wie das das der westliche Beobachter nur allzu schnell als selbstverständlich annimmt“.

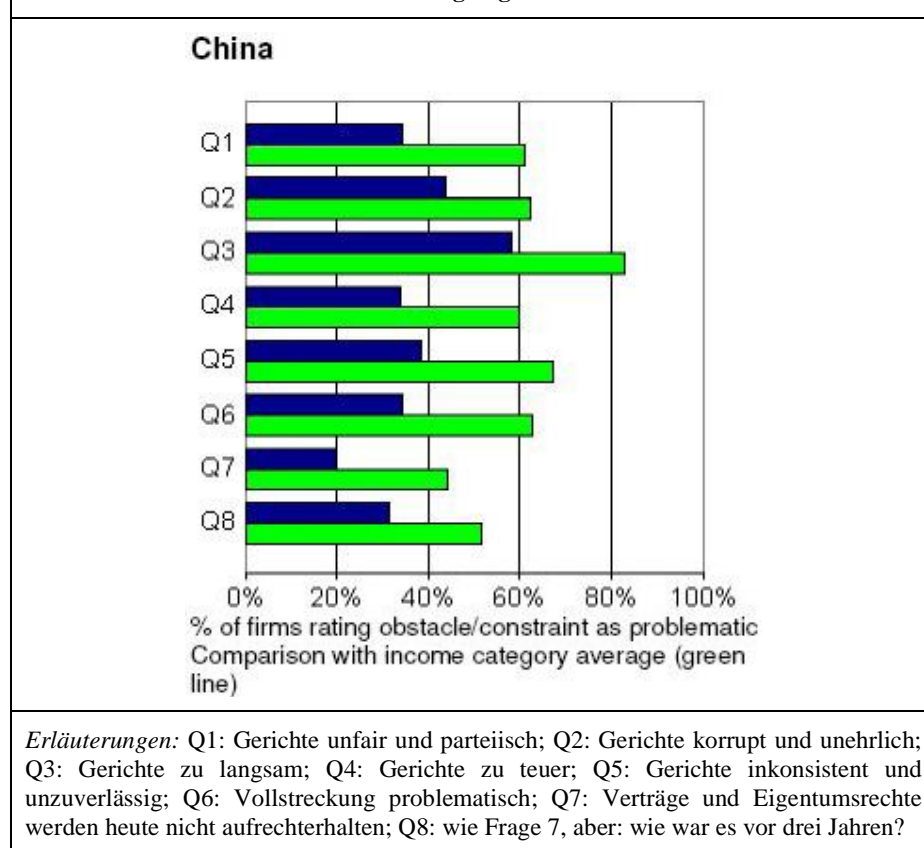
⁶⁴ Siehe Pattison/Herron (Fn. 9), 505 f.; Michael Trebilcock/Jing Leng, The Role of Formal Contract Law and Enforcement in Economic Development, *Virginia Law Review* 92 (2006), 1517, 1560 f.

⁶⁵ Abrufbar über http://www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/; siehe allgemein auch Clarke/Murrell/Whiting (Fn. 42), 22.



Auf der anderen Seite gibt es aber auch positive Tendenzen. Der World Business Environment Survey der Weltbank hat im Jahre 2000 mehr als 10.000 Unternehmen weltweit nach der Einschätzung des jeweiligen Geschäftsklimas gefragt (siehe Bild 3). Dabei wurden auch Fragen zu Gerichten (Nr. 1-6) und zur Durchsetzbarkeit von Verträgen (Nr. 7 und 8) gestellt. In China wird dabei nur bei der Frage der Schnelligkeit von mehr 50 % der Unternehmen Kritik an den chinesischen Gerichten geübt. Dagegen gehen 80 % der Befragten davon aus, dass Verträge in der Regel gerichtlich durchgesetzt werden können. Zudem weist China durchgehend bessere Werte als andere Länder der gleichen Einkommensgruppe auf (grüner/heller Balken in Bild 3).

⁶⁶ Quelle <http://www.worldbank.org/wbi/governance/govdata/>. „Rule of law“ wird dabei wie folgt definiert: „the extent to which agents have confidence in and abide by the rules of society, in particular the quality of contract enforcement, the police, and the courts, as well as the likelihood of crime and violence“. Der beste Wert ist 2.5, der schlechteste Wert -2.5.

Bild 3: Vertrauen in Rechtsdurchsetzungsorgane⁶⁷

Ähnlich positiv ist das Ergebnis des jährlich von der Weltbank veröffentlichten Doing Business Reports. Dieser Bericht untersucht verschiedene zivilprozessuale Formalien und erstellt dann ein Gesamtranking aller Länder. Dabei belegt China bei der Rechtsdurchsetzung den 20. Platz (siehe Tabelle 3). Deutschland hat den Platz 15, Großbritannien liegt mit dem Platz 24 hinter China. Die Art und Weise wie dieses Ranking erstellt wird, ist zwar recht problematisch.⁶⁸ Dennoch kann man in dem Ergebnis ebenfalls einen positiven Indikator sehen.

⁶⁷ Quelle: World Business Environment Survey, 2000, abrufbar über <http://info.worldbank.org/governance/wbes/>; siehe auch Clarke/Murrell/Whiting (Fn. 42), 52

⁶⁸ Siehe allgemein Christoph Kern, *Justice between Simplification and Formalism*, Tübingen 2007; Mathias Siems, Numerical Comparative Law – Do We Need Statistical Evidence to Reduce Complexity, *Cardozo Journal of International and Comparative Law* 13 (2005), 521 ff.; Mathias Siems, Statistische Rechtsvergleichung, *RabelsZ* 37 (2008), 354.

Tabelle 3: Durchsetzung von Verträgen in China ⁶⁹	
Prozedurtyp	Indikator
Prozeduren (Anzahl)	35
Dauer (Tage)	406
Klageeinreichung und Zustellung	21
Gerichtsverfahren und Urteil	195
Urteilstvollstreckung	190
Kosten (in % der Klage)*	8.8
Anwaltskosten (in % der Klage)	3.6
Gerichtskosten (in % der Klage)	1.8
Vollstreckungskosten (in % der Klage)	3.4
Informationen des Shanghai District People's Court ("上海市区人民法院")	
* Für eine Klage in Höhe von 200% des durchschnittlichen Jahreseinkommens.	

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es in den letzten Jahren zu einer Professionalisierung der Juristenausbildung und der Rechtssprechung gekommen ist. Seit 2002 ist eine juristische Prüfung für das Richteramt abzulegen. Seit 2003 veröffentlicht der Oberste Gerichtshof seine Entscheidungen.⁷⁰ Zudem nimmt die Anzahl an Juristen stark zu. Im Jahre 1983 gab es nur 8.600 Juristen, 2005 waren es mehr als 100.000.⁷¹ Dies alles sind ebenfalls Faktoren, die dafür sprechen, dass das Recht tatsächlich an Bedeutung gewinnt. Insgesamt ist somit eine optimistische Tendenz gerechtfertigt.

3. Ausblick

Schon heute ist das chinesische Vertragsrecht kein Nullum mehr. Für die Zukunft ist zu erwarten, dass dem Vertragsrecht und dessen Durchsetzung eine noch stärkere Rolle zukommen wird. Für die rein örtliche Geschäftstätigkeit von privaten Kleinunternehmen konnten bisher Netzwerke ein Substitut für das Vertragsrecht sein. Diese Unternehmen wachsen nun aber und möchten dementsprechend komplexere Transaktionen mit Geschäftspartnern aus anderen Teilen Chinas (oder auch ausländischen Unternehmen) eingehen. Hierfür spielen durchsetzbare Verträge eine wichtigere Rolle.⁷² Dies liegt auch im makroökonomischen Interesse Chinas, weil durch einen reibungslosen Austausch von Waren und Dienstleistungen die Nachhaltigkeit der Wirtschaftsentwicklung gefördert werden kann.⁷³

⁶⁹ Quelle: <http://www.doingbusiness.org/ExploreEconomies/?economyid=42>.

⁷⁰ Siehe Mathias Siems, *Convergence in Shareholder Law*, Cambridge 2008, 262; MO Zhang (Fn. 8), xiii; Peerenboom (Fn. 48), 492 ff. (zum begrenzten Einfluss des WTO Beitritts Chinas).

⁷¹ Daten von Clarke/Murrell/Whiting (Fn. 42), 7.

⁷² Ähnlich Peerenboom (Fn. 48), 467 f., 488, 480, 496; Trebilcock/Leng (Fn. 64), 1543.

⁷³ Siehe auch Simeon Djankov/Rafael La Porta/Florencio Lopez-de-Silanes/Andrei Shleifer, Courts, *Quarterly Journal of Economics* 118 (2003), 453, wo es unter Verweis auf Montesquieu und Adam Smith heißt: „A fundamental proposition in economics holds that the security of property and the enforcement of contracts are essential for investment, trade, and ultimately economic growth to come about“; andere Stimmen betonen, dass in

V. Schlussfolgerung

Alle drei Verständnismöglichkeiten, die vorliegend diskutiert wurden, mögen zwar im Ausgangspunkt etwas für sich haben. Letztlich sind sie aber für sich genommen zu oberflächlich. Das chinesische Vertragsrecht ist von der deutschen Rechtsordnung und zum Teil auch von anderen Rechtsordnungen beeinflusst. Gegen ein schlichtes Verständnis als Teil der deutschen Rechtsfamilie oder als Recht eines „Mixed Legal Systems“ sprechen aber die Besonderheiten des chinesischen Vertragsrechts. Zum Teil sind damit Besonderheiten des positiven Rechts gemeint. Vor allem geht es hier aber um sozioökonomische, kulturelle und politische Gegebenheiten. Vor diesem Kontextproblem sollte man als europäischer Jurist aber nicht kapitulieren und das chinesische Vertragsrecht schlicht als Mysterium ansehen. Ebenso ist es nicht zutreffend, hierin nur ein Nullum zu sehen. Kulturelle, sozioökonomische und politische Gesichtspunkte sowie Probleme bei der Rechtsdurchsetzung machen das Vertragsrecht nicht obsolet. Allerdings sind sie wichtig, um zu verstehen, welche Rolle das Vertragsrecht in China spielt und spielen wird.

China bislang die Kausalität eher in die andere Richtung verläuft; so Clarke/Murrell/Whiting (Fn. 42); Trebilcock/Leng (Fn. 64), 1554 ff.; siehe auch Peerenboom (Fn. 48), 458 ff.